



# Beitragssatzung

## für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Leupoldsgrün (VBS 2007)

Vom 17. September 2007.

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün folgende

### Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

#### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Sanierung und Vertiefung des Tiefbrunnens am Bachholz;
- Sanierung und Erweiterung des bestehenden Pumpenhauses;
- Einbau einer Fernwirkanlage;
- Erhöhung der Pumpleistung von 2,5 l/s auf 6 l/s;
- Erweiterung der Aufbereitungsanlage mit Entsäuerung, Oxidation und Desinfektionsanschlusspunkte;
- Sanierung des Hochbehälters Hartungs und Verbesserung der hygienischen und arbeitsschutz-technischen Verhältnisse durch konstruktive Änderung;
- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters am Hohen Stein;
- Schaffung einer Druckzone durch Bau einer Druckerhöhungsanlage am Hohen Stein,
- Sanierung der Zubringerleitung zum Ortsteil Neumühl mit Querschnittsvergrößerung und Erweiterung als zweite Einspeisung in den Hochbehälter;
- Druckerhöhungsanlage an der Konradsreuther Straße;
- Auswechseln von Versorgungsleitungen unter Erhöhung der Rohrdurchschnitte und Schaffung von Ringschlüssen zur Erhöhung und Verbesserung der Versorgungssicherheit in der Sportplatzstraße mit Winkel, Schulstraße, Brunnenstraße, Angerstraße, Waldstraße Frankenwaldstraße, Parkstraße, Am Anger und Oberer Anger sowie im Bereich Hoher Stein, weiter im Webersteig, Rathausplatz, Mühldorfer Weg, in Röhrsteig und Hartungs, in der Hauptstraße, Hofer Straße, Konradsreuther Straße, Lindenstraße.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.



Vom 17. September 2007

---

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,79 Euro
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,56 Euro

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Leupoldsgrün, den 17. September 2007

Gemeinde Leupoldsgrün

Werner Pfeifer  
Erster Bürgermeister



Vom 17. September 2007

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 18. September 2007 in der Gemeindekanzlei in Leupoldsgrün und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 17. September 2007 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 17. September 2007 angebracht und am 12. Oktober 2007 wieder abgenommen.

Leupoldsgrün, den 16. Oktober 2007

**GEMEINDE LEUPOLDSGRÜN**

Werner Pfeifer  
Erster Bürgermeister